

4. Bezirk Die von der Pirnaischen Straße aus (incl. letzterer) nach der See-Vorstadt hin gelegene Hälfte des 5. Polizei-Bezirks.

5. Bezirk. Die See-Vorstadt, mit Einschluß des Hauses Nr. 8 der Marienstr. u. mit Ausschluß der auf der Westseite der Annenstraße und des Poppitzes gelegenen Häuser, ferner des auf der Westseite der von der Falkenstraße aus über die sächsisch-böhmische Eisenbahn u. hinter dem Grundstücke des Blinden-Instituts hin auf die Chemnitzer Straße führenden Fahrwegs, so wie des von da ab, wo letztere auf gedachte Straße einmündet, auf deren Westseite gelegenen Terrains.

6. Bezirk. Die Zwingerstraße, die Gerberg., am Queckbrunnen, die Häuser Nr. 1—9 am Schießhause, die Grünegasse, die Häuser Nr. 1—7 u. Nr. 9—17 der Stiftsstr., Freiburgerpl. u. Freiburgerstr., Roseng. u. Rosenweg, die Mittelg., Reinhardt's- u. Palmstr., unter den Weiden, Stärken- u. Fischhofsg., Fischhofsp., an der Weiseritz, die Häuser der Annenstraße, Nr. 24—35, Mühlhof- u. Mühlgäßchen, die Häuser Nr. 13—29 des Poppitz, die Häuser Nr. 1 des Falkengäßchens u. Nr. 1—9 der Falkenstraße, die vor dem Falken- u. Freibergerschlage zwischen der (in dem Bezirke eingeschlossenen) Westseite der von dem Falkenschlage aus über die sächsisch-böhmische Eisenbahn hinter dem Grundstücke des Blinden-Instituts weg auf die Chemnitzer Chaussee führenden Straße und von deren Einmündung auf diese Chaussee an der Westseite der letzteren einerseits u. der Weiseritz andererseits gelegenen, zum Stadtbezirk gehörigen Grundstücke.

7. Bezirk. Das Haus Nr. 8 der Stiftsstraße, die Schützeng., die Häuser am Schießhause Nr. 10—15, der Schützenpl., die Häuser Nr. 2—7 an der Herzogin Garten, das Feigengäßchen, die Trabantengasse, die Häuser Nr. 9—19 der Ostallee, die Friedrichstadt u. überhaupt der auf dem linken Weiseritzufer gelegene Theil des Stadtbezirks.

8. Bezirk Der auf der Ostseite der Elbbrücke, des Marktplatzes, der Hauptstraße und des Bauhner Platzes gelegene Theil der Neustadt, die Bauhnerstr. in ihrer ganzen Ausdehnung bis an die Badebrücke mit dem gesammten zwischen ihr und der Elbe gelegenen Terrain, u. der auf dem linken Ufer der Prießnitz gelegene Theil des Stadtbezirks.

9. Bezirk. Der auf der Westseite der Elbbrücke, des Marktplatzes, der Hauptstraße u. des Bauhner Platzes gelegene Theil der Neustadt, die Antonstraße, die Häuser Nr. 1—8 der Königsbrücker Straße, die Südseite der Hellerstr. u. der Löpniczstr. (hier in der Richtung nach den Scheunenhöfen zu von dem Punkte ab, wo über gedachte Straße die schlesische Eisenbahn führt), die Südseite des von der Löpniczstr. aus bei den Scheunenhöfen vorüber nach der Großenhainer Straße führenden Weges u. von dessen Einmündung auf die Großenhainer Straße an, die Westseite der letzteren in ihrer Ausdehnung bis an den Bischofsweg u. der zwischen der Großenhainerstr. u. der Elbe gelegene Theil des Stadtbezirks, einschließlich von Stadt-Neudorf.

10. Bezirk. Die Scheunenhöfe und der in den beiden vorherigen Bezirken nicht begriffene Theil der Antonstadt.

11. Bezirk. Die von der Pirnaischen Straße aus (excl. letzterer) nach der Elbe hin gelegene Hälfte des 5. Polizei-Bezirks, einschließlich der Gebäude im K. großen Garten.

Jeder Bezirk hat seinen vom Stadtrath bestimmten Schornsteinfegermeister, der ausschließlich in

diesem Bezirk — zur Zeit noch mit Ausnahme der Hof- u. Staatsgebäude — das Schornsteinkehren zu besorgen, zugleich die Aufsicht über die Feuerungsanlagen hat u. dafür verantwortlich ist. Widersprüche gegen Ausführung seiner Dienstverrichtungen oder Verzögerung in Abstellung von Mängeln der Feuerungsanlagen erheischt von ihm Anzeige an den Stadtrath. Jeder Meister hat einen Gesellen als seinen Stellvertreter verpflichtet zu lassen.

Wegen des Kehrerlohnes haben sich Hausbesitzer und Meister zu einigen; wo dies nicht möglich, wird auf Antrag der Lohn durch die Behörde festgestellt und entweder nach Maßgabe des zeitherigen Betrags oder nach Höhe des Schornsteins, ohne Rücksicht auf dessen Weite, auf je 10 Ellen um 6 Pfennige, bei sehr starken Feuerungen, z. B. Bäckereien, Brennerien zc. um 9 Pfennige für das einmalige Kehren erhöht.

Dasselbe findet statt bei einer durch Wegfall von Schornsteinen herbeigeführten Abminderung des Lohns.

Außer dem Kehrerlohn haben weder Meister, noch Gesellen und Lehrlinge von dem Hausbesitzer oder Hausbewohnern irgend etwas zu beanspruchen.

Die Meister sind angewiesen, jede nicht durchaus nöthige Belästigung der Besitzer und Bewohner zu vermeiden und, wie auch ihre Leute, sich überhaupt bescheiden zu verhalten, wogegen auch zu erwarten, daß deren feuerpolizeilichen Anordnungen in den Häusern gebührende Folge geleistet werde.

V. Auszug aus dem Einquartierungs-Regulativ für die Königl. Residenz- und Hauptstadt Dresden vom 10. Februar 1854, bestätigt unterm

1. März dess. Jahres.

I. Abschnitt (§. 1—8.)

Von der Behörde und dem Verfahren im Allgemeinen.

Alle Einquartierungs-Angelegenheiten werden von einer permanenten collegialisch geordneten Einquartierungsbehörde besorgt und geleitet, die unter Vorsitz eines juristisch befähigten Stadtraths, aus 4 Mitgliedern des Stadtraths und 4 Stadtverordneten, zur Hälfte Angeseffene, zur Hälfte Unangeseffene besteht und der K. Kreisdirection unmittelbar untergeordnet ist, auch in dringenden Fällen unmittelbar die Hülfe der Militärbehörde ansprechen kann.

Das Verfahren findet nach dem Gesetze v. 7. December 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betrefend, statt. Reclamationen und Appellationen gegen eine Quartierbelegung haben keine aufhaltende Kraft, doch sollen von der Einquartierungsbehörde die vorgestellten Umstände genau geprüft, auch vorwaltenden häuslichen Verhältnissen billige Berücksichtigung gegeben werden.

Forderungen aus der Verpflegung zc. von Mannschaften unterliegen der im Gesetze vom 23. Juli 1846 bestimmten kurzen Verjährungsfrist von 3 Jahren.

Die Stadt ist in 8, den Polizeibezirken entsprechende Einquartierungsbezirke getheilt, deren jedem ein Quartieramt vorsteht, das aber nur auf besondere Veranlassung zusammentritt und aus 2 angeseffenen und 2 unangeseffenen Stadtverordneten und ebenso aus 4 Mitgliedern der Bürgerschaft des Bezirks mit einem Billeteur besteht. Es sind diese Quartierämter der Einquartierungs-Behörde untergeordnet, haben deren Aufträge zu vollziehen, Prüfung der eingereichten Raumverzeichnisse, Abschätzung der Localitäten, Führung der Quartierlisten, die gleichmäßige Vertheilung der Einquartierung, Ausfertigung der Einquartierungsbillets, Revision der belegten Häu-